

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

21 (29.2.1952)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 21

Karlsruhe, den 29. Februar

1952

Inhalts-Verzeichnis

149-152

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 149 Allgemeines Dienstalter (Rangdienstalter) der Heimkehrer aus den Reihen der Beamten und Beamtenanwärter
- 150 Anwärterdienstalter und allgemeines Dienstalter (Rangdienstalter) der aus politischen Gründen seit 1945 aus dem Eisenbahndienst entfernt gewesenen Bediensteten

151 Ernennung von Beamten z Wv, die Unfallrente beziehen

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

152 Neue Gerätevorschrift

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

149 Allgemeines Dienstalter (Rangdienstalter) der Heimkehrer aus den Reihen der Beamten und Beamtenanwärter

3 P 10 Pol (ABl 21. 29. 2. 52.)

Vorgang: ABIVerf 644/1950 sowie 281 und 1025/1951

1. Den Beamten und Beamtenanwärtern, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband kriegsgefangen waren oder wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegsereignissen im Ausland interniert waren, darf deswegen bei Rückkehr in den Eisenbahndienst kein Nachteil in der Dienstlaufbahn erwachsen. Weisen sie nach, daß

- a) der Beginn ihres Beamtenverhältnisses oder
- b) ihre planmäßige Anstellung als bisher außerplanmäßiger Beamter oder
- c) ihre Beförderung als planmäßiger Beamter

ohne ihr Verschulden um eine bestimmte Zeit verzögert worden ist, so wird diese Zeit nach den hierzu ergangenen grundsätzlichen Verfügungen der HVB Offenbach bzw GDE Speyer auf das künftige allgemeine Dienstalter (Rangdienstalter) angerechnet. Der Beamte erhält also das allgemeine Dienstalter, das er bei ununterbrochener, regelmäßig verlaufener Dienstlaufbahn erreicht hätte.

2. Das allgemeine Dienstalter der Beamten rechnet in der Regel vom Tage der Einweisung in die jeweilige Planstelle (Tag der Anstellung oder Beförderung); es wird den Beamten in der Ernennungsverfügung mitgeteilt. Da es die Reihenfolge der Beamten in den Dienstalterslisten bestimmt, kommt ihm bei der Besetzung von Dienstposten und bei der Reihenfolge für Beförderungen z T wesentliche Bedeutung zu.

3. Sind Beamte infolge Kriegsgefangenschaft oder Internierung nach ihrer Wiedereinstellung in den Eisenbahndienst verspätet angestellt oder befördert worden und haben sie dabei nicht bereits das allgemeine Dienstalter erhalten, das sie bei ununterbrochener, regelmäßig verlaufener Dienstlaufbahn erreicht hätten, so legen sie begründete Gesuche um Verbesserung ihres allgemeinen Dienstalters bis spätestens 1. April 1952 auf dem Dienstwege der ED vor.

4. Vorstehende Ausführungen gelten sinngemäß auch für Beamte der Besoldungsgruppe 15 (Weichenwärter, Zugschaffner usw), die nunmehr auf Ansuchen in einen früheren Prüfungsabschnitt eingereiht werden, wenn sie aus den angeführten Gründen die Beförderungsprüfung nachweisbar erst verspätet ablegen konnten.

5. Diese Verfügung gilt nur für Beamte und Beamtenanwärter.
In diesem Zusammenhange verweisen wir jedoch auch auf die ABIVerfügungen

644/1950 betr Bewerbung von Heimkehrern und ehemaligen Kriegsteilnehmern um Zulassung zu Beamtenlaufbahnen;

281/1951 betr Höchstlebensaltersgrenzen für Bewerbungen um Zulassung zu Beamtenlaufbahnen und für die Ausbildung im Beamtenamtendienst;

1025/1951 betr Höchstlebensaltersgrenze für die Einberufung als Beamtenanwärter (Beamter im Vorbereitungsdienst).

6. Bei den angeführten ABIVerfügungen ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

150 Anwärterdienstalter und allgemeines Dienstalter (Rangdienstalter) der aus politischen Gründen seit 1945 aus dem Eisenbahndienst entfernt gewesenen Bediensteten

3 P 10 Pol (ABl 21. 29. 2. 52.)

Vorgang: ABIVerf 802/1951 (Abschnitt II)

sowie 818/1951

und 1000/1951

In Anpassung an die mit ABIVerf 1000/1951 bekanntgegebenen Bestimmungen über die Berechnung des Besoldungsdienstalters (BDA) der wiederverwendeten Beamten hat die HVB Offenbach mit Verfügung vom 3. 12. 1951 — 12.121 Pold 5 — (GDE Speyer vom 16. 1. 1952 — 3.304 Pol (A)) entschieden, daß Kürzungen des Anwärterdienstalters und des allgemeinen Dienstalters (Rangdienstalters) für diesen Personenkreis nicht eintreten. Diese Regelung hat u a zur Folge, daß bei Bediensteten, die aus politischen Gründen zeitweise entlassen waren, die Zeit der Dienstentlassung für die Ermittlung der Mindestvoraussetzungen mitberücksichtigt wird.

151 Ernennung von Beamten z Wv, die Unfallrente beziehen

3 P 10 Par (Art 131 GG) (ABl 21. 29. 2. 52.)

HVB Offenbach v. 2. 1. 1952 — 13.132 Par —

Verf GDE Speyer v. 29. 1. 1952 — 3.303 Par/139 —

Nach dem 8. Mai 1945 sind verdrängte oder aus politischen Gründen entlassene Beamte vielfach im Eisenbahndienst im Lohnverhältnis wieder beschäftigt worden. Haben diese Beamten während dieser Tätigkeit einen Arbeitsunfall erlitten, so erhalten sie die Unfallentschädigung nach der Reichsversicherungsordnung. Sollen sie nach Maßgabe des Gesetzes zu Artikel 131 GG als Beamte wieder verwendet werden, so haben sie vorher die Unfallklärung nach Anlage 1 der Durchführungsanweisung für die Anstellung von Unfallrentenempfängern bei der Deutschen Bundesbahn (DV Nr 057) abzugeben. Die Wiederernennung zum Beamten ist erst zulässig, wenn die Zahlung der Unfallrente eingestellt worden ist.

Zusatz der ED Karlsruhe:

Bei künftigen Ernennungen von Beamten z Wv wird stets die Vorlage einer Unfallklärung nach Vordruck 05701 verlangt werden. Ehemalige verdrängte oder aus politischen Gründen entlassene Beamte, die wäh-

Frist!

Bed.
undsch.

rend der Zeit ihrer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis im Lohnverhältnis im Eisenbahndienst weiter oder wieder beschäftigt waren, während dieser Tätigkeit einen Arbeitsunfall erlitten haben und inzwischen bereits wieder zum Beamten ernannt wurden, werden hiermit aufgefordert, die Unfallerklärung nach Anlage 1 der Durchführungsanweisung für die Anstellung von Unfallrentenempfängern bei der Deutschen Bundesbahn ohne Einzelaufforderung abzugeben, damit die Zahlung der Unfallrente ggf unverzüglich eingestellt werden kann. Die Dienststellenvorsteher achten auf die Durchführung dieser Anordnung und legen die Erklärungen unter Bezug auf diese ABIVerfügung unverzüglich auf dem Dienstwege hierher vor.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß etwa zu Unrecht bezogene Unfallrenten grundsätzlich in voller Höhe zurückzahlen sind.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

152 Neue Gerätevorschrift

24 St 31 Zao (ABl 21. 29. 2. 52.)

Vorgang: Verf Finanz- u Wirtschaftsgemeinschaft der HVB und SWDE vom 25. 1. 1952 — 62S.623 Krstg 11 —

Die Gerätevorschrift (DV 222) ist neu aufgestellt worden und wird in den nächsten Tagen verteilt. Sie tritt sofort in Kraft und gilt für alle Geschäftsstellen der Deutschen Bundesbahn. Zunächst bekommen alle Geschäftsstellen, mit Ausnahme der Ämter, der EAW und des Gbhl, nur ein Stück zugeteilt. Weitere noch unbedingt benötigte Druckstücke müssen mit Bedarfsliste B — Vordruck 209 02/1 — beim Drucksachenlager über die Aufsichtsstelle angefordert werden.

In der neuen Vorschrift ist der Versuch gemacht worden, Bestimmungen für alle vorkommenden Gerätearten einschl Schutzkleidung und für alle vorkommenden Fälle zu geben. Soweit für einzelne Gerätearten z B Zuggeräte, Ladeplatten, Dornkeile usw über die Verwendung außerdem andere Vorschriften bestehen, ist auf diese hingewiesen worden. Die Vorschrift gibt somit Auskunft über alle Fragen der Geräteverwaltung und -buchführung. Durch sie werden alle bisherigen Vorschriften, Länderbestimmungen und Verfügungen über die Verwaltung und Buchführung der Geräte einschl Schutzkleidung aufgehoben. Die wegfallenden Vorschriften sind in den Einführungsbestimmungen einzeln aufgeführt worden. Für unseren Bezirk wird außerdem die Dienstvorschrift für die Bewirtschaftung der bahneigenen Dienst- und Schutzkleidung (DV 222 I) ungültig. Das Merkblatt Kar zu 222 (Aus-

gabe 1946) und der Anhang III Kar zu 222 (Ausgabe 1946) mit Anlage 1 sowie die Vorbemerkungen zum Sortenverzeichnis der Geräte (Drucksache Kar 222 48 a) werden ebenfalls durch die neue Gerätevorschrift und durch Ausführungsbestimmungen ersetzt, welche die ED zu dieser Vorschrift herausgibt.

Das Grundsätzliche der bisherigen Gerätebuchführung ist auch in der neuen Vorschrift beibehalten worden (z B das Gerätebestandsbuch, das Hilfsbuch, das Abgabebuch und die Gerätenachweise), wenn auch zum Teil in geänderter Form. Für große Stellen (EAW, Bw usw) ist neben anderen Sonderregelungen an Stelle des Gerätebestandsbuches und des Hilfsbuches eine Gerätekartei vorgesehen worden. Welche Stellen außer den EAW hierfür in Frage kommen, bestimmt die ED. Die neue Vorschrift bringt ferner für das gesamte Bundesbahngebiet einheitliche Bestimmungen über die Abgabe von Handtüchern und Dienstwäsche an Bundesbahnbedienstete und über die Verwaltung und Buchführung für Bücher, Modelle und Gesenke und außerdem einige Erleichterungen für die Geräteprüfung bei großen Stellen. Wegen der übrigen Abweichungen von der bisherigen Vorschrift wird auf die Einführungsbestimmungen verwiesen.

Die Geräteverwalter, die Beamte oder Beamten-Anwärter sein müssen, und die als Prüfer eingesetzten Beamten haben sich alsbald eingehend mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen. Wegen der Nummerierung der Geräteverlangzetteln und der Führung der Gerätekontrollisten verweisen wir auch auf ABIVerf 8/1952. Die Bestände an alten Vordrucken sind möglichst aufzubrechen. Die Gerätebestandsbücher und Hilfsbücher müssen jedoch bis spätestens 1. 1. 1955 nach den neuen Vordrucken angelegt sein. Das Drucksachenlager wird daher für diese Bücher nur noch die neuen Vordrucke abgeben. Die Aufsichtsstellen für die Geräteverwaltung bestimmen, wenn sie die Buchprüfung vornehmen, welche Dienststellen ihre Gerätebücher sofort und welche sie im nächsten oder übernächsten Jahr erst neu anlegen müssen. Wegen der Gerätenachweise für Inhaber wird auf Einführungsbestimmung Nr 17 verwiesen. Die Buchführung in der Bücherei der ED ist bis spätestens Ende 1953 nach den Bestimmungen des Anhangs V umzustellen. Alle sonstigen Änderungen, wie das Anlegen der Karteien für Modelle, Gesenke usw, sind noch im Geschäftsjahr 1952 durchzuführen.

Weitere Stücke dieser Amtsblatt-Verfügung können in beschränktem Umfange bei der ED, AA St 31, anverlangt werden, wo auch Auskunft in Zweifelsfällen gegeben wird (Ruf 1624).

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 21. 29. 2. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Weichenwärterposten beim Bahnhof Waldshut — 3 H P 43 —	sofort	—	20.3.1952	
Weichenwärterposten beim Bahnhof Herbertingen — EBA Sigmaringen — 3 H P 43 —	1.6.1952	—	1.4.1952	
Ladeschaffnerposten beim Bf Gengebach — EVA Offenburg — 3 H P 46 —	sofort	—	15.3.1952	
Bautechn A 6-Rate — Allgemeine Tunnelangelegenheiten usw, Auswertung neuerer in- und ausländischer Bauweisen, Bearbeitung von Fragen der Ingenieurgeologie u. a. m. — beim Büro Bt (1810) des EZA München — 4 H P 47 —	sofort	—	10.3.1952	Es können sich bt ROI und bt RI mit besonderen Erfahrungen im Tunnelbau und Gewandtheit im Schriftverkehr sowie solche Beamte z Wv bewerben.

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe